

Personalreglement **(vorgeschlagene Änderung auf Seite 12 in roter Schrift)**

vom 15. Juni 2001, ~~Stand 23. November 2018~~, **Stand 25. November 2022**

Die Gemeindeversammlung Densbüren

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Die Verwaltung der Gemeinde Densbüren ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb. Mit diesem Reglement werden die Grundlagen geschaffen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, ihre Dienstleistungen an die Kundschaft nach fachlichen, ethischen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu erbringen um so eine hohe Arbeitsqualität zu garantieren.

² Der Gemeinderat verfolgt eine auf dieses Ziel ausgerichtete, partnerschaftliche Personalpolitik. Er setzt alles daran, die Interessen der Kunden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einklang zu bringen.

³ Im Wesentlichen gilt folgende Zielsetzung:

- Förderung der Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Zielen des Gemeinderates.
- Förderung und Unterstützung zielorientierter Arbeit.
- Schaffung von klar abgegrenzten, umfassenden Verantwortungsbereichen.
- Einbezug aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Verwaltungsgeschehen.
- Förderung der beruflichen und der damit im Zusammenhang stehenden persönlichen Entwicklung und Weiterbildung.
- Sicherung zeitgemässer und partnerschaftlicher Anstellungsbedingungen.

⁴ Der Gemeinderat kann auf dem Reglementswege Grundsätze der Personalführung und entsprechende Richtlinien beschliessen.

§ 2

¹ Dieses Reglement regelt die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung aller ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Voll- und Teilpensum.

² Bei den Lehrkräften richten sich die Anstellungsbedingungen nach diesem Reglement, soweit nicht kantonales Recht anwendbar oder die Anstellung nach OR erfolgt ist.

³ Für Lehrverhältnisse, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.

2.9 Ferien / Feiertage / Urlaub

§ 53

- ¹ Die Angestellten haben jährlich Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.
- ² Der Ferienanspruch beträgt:
- | | |
|---|---------------------------|
| - Bis 20 Jahre | 25 Arbeitstage |
| - Vom 21. bis zum vollendeten 39. Altersjahr | 22 Arbeitstage |
| - Ab dem Kalenderjahr, in dem das 40. Altersjahr erreicht wird | 25 Arbeitstage |
| - Vom 21. bis zum vollendeten 49. Altersjahr | 25 Arbeitstage |
| - Ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr erreicht wird | 27 Arbeitstage |
| - Ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr erreicht wird | 30 Arbeitstage |
- ³ Die Ferien sind im Einverständnis mit den Vorgesetzten festzulegen. Jede Erwerbstätigkeit während der Ferien ist untersagt.
- ⁴ Bei Stellenantritt oder Austritt während des Kalenderjahres wird der Ferienanspruch anteilmässig gewährt.
- ⁵ Der jährliche Ferienanspruch muss in der Regel bis Ende April des folgenden Jahres bezogen werden. Eine Abgeltung der Ferien durch Geldleistungen ist nicht möglich.
- ⁶ Für die Kindergärtnerinnen gilt die Ferienregelung der Lehrerschaft.

§ 54

- ¹ Bei längerer Absenz infolge Krankheit, Unfall, Militär- und Bevölkerungsschutzdienst, Schwangerschaft, Bildungsurlaub oder aus anderen Gründen tritt eine Kürzung des Ferienanspruches ein. Diese beträgt bei einer Absenz von mehr als einem Monat für jeden weiteren vollen Monat 1/12 des im betreffenden Kalenderjahr zustehenden Ferienanspruches.
- ² Wenn die Arbeit nicht mehr aufgenommen werden kann, entfällt der gesamte Ferienanspruch.

§ 55

- ¹ Bei nachstehenden Anlässen besteht Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:
- | | |
|---|-----------------------------|
| - Eigene Hochzeit | 3 Arbeitstage |
| - Heirat von Elternteilen, Geschwistern, Kindern oder Enkelkindern | 1 Arbeitstag |
| - Geburt eigener Kinder (Vater) | 3 Arbeitstage |
| - Tod des Ehegatten, des Lebenspartners/der Lebenspartnerin eigener Kinder oder eines Elternteils | 3 Arbeitstage |
| - Tod eines Schwiegerelternteils bzw. eines Schwiegersohnes, einer Schwiegertochter oder eines Geschwisters | 2 Arbeitstage |
| - Tod eines Grosselternteils, einer Enkelin oder eines Enkels, einer Schwägerin oder eines Schwagers, einer Tante oder eines Onkels | 1 Arbeitstag |
| - Bei allen anderen Todesfällen | Teilnahme an der Bestattung |
| - Wohnungsumzug (Wechsel in ein anderes | |